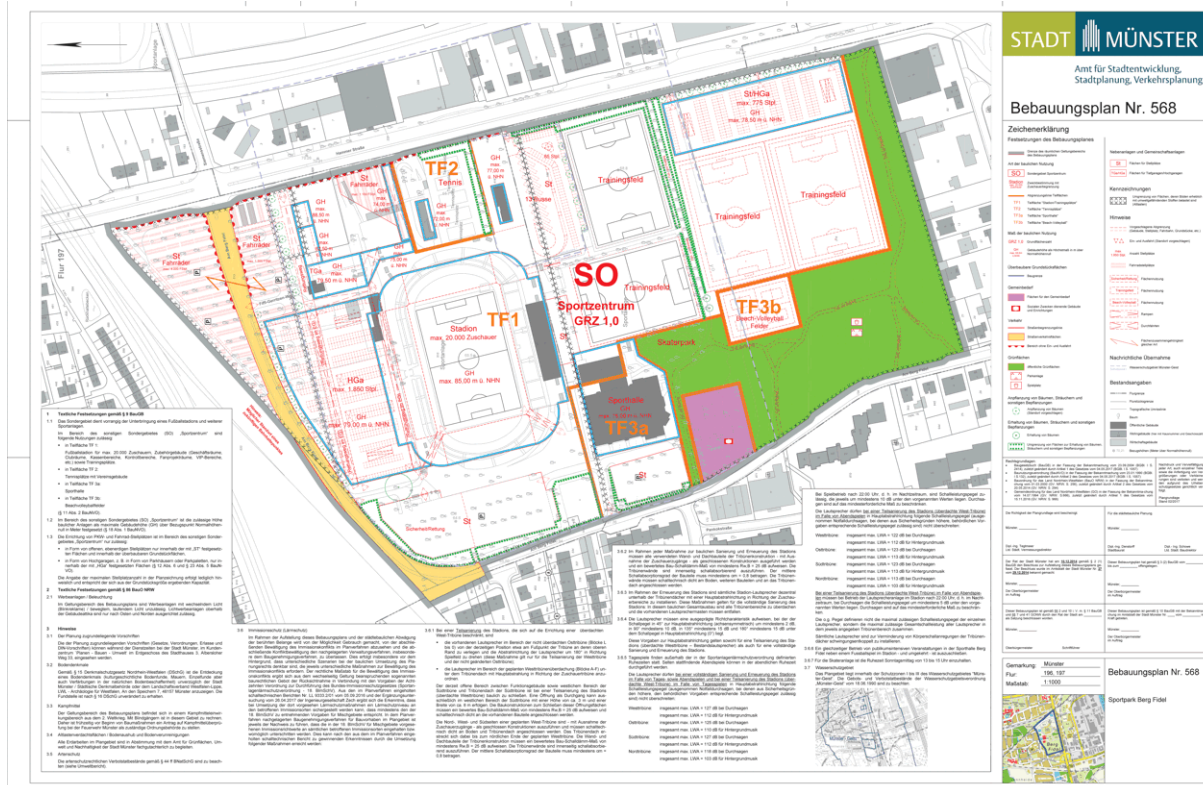


Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 568: Sportpark Berg Fidel



1 Verfahrensverlauf

Beschluss des Rates zur Aufstellung des Bebauungsplans	10.12.2014
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt	19.12.2014
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung)	19.03.2015
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	09.09.2016
Kenntnisnahme des Planentwurfs durch den Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW)	11.05.2017
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	29.05.2017
Bekanntmachung der Offenlegung im Amtsblatt der Stadt Münster	26.05.2017
Offenlegung des Planentwurfs	06.06.-06.07.2017
Satzungsbeschluss	04.07.2018
In Kraft getreten durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Münster	09.11.2018

2 Planungsziele

Das mittlerweile 90 Jahre alte städtische Preußenstadion ist trotz getätigter Renovierungen und Neubauten in seinem heutigen Bestand unter sportlichen, funktionalen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur bedingt zukunftsfähig. Die Anforderungen an Steh- und Sitzplatzausstattungen, unter anderem auch von Seiten der Deutschen Fußball Liga (DFL), erfordern insgesamt eine Verbesserung und Optimierung des bestehenden Sportstandortes (Stadion und Umfeld).

Zur angestrebten Verbesserung der Funktionalitäten, Qualitäten und der Immissionssituation gehört insbesondere auch die Errichtung von überdachten Tribünen. Auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie zu genehmigungsrechtlichen und immissionsschutztechnischen Aspekten hat der Rat der Stadt Münster am 10.12.2014 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gefasst.

Ergebnis der Studie war u.a., dass der im Jahr 1982 in Kraft gesetzte Bebauungsplan Nr. 183 - Neufassung „Sportpark Berg Fidel“ der Stadt Münster den Anforderungen der jüngeren Rechtsprechung an die Festsetzung öffentlicher Grünflächen nicht genügt, infolgedessen rechtsfehlerhaft und als Satzung unwirksam ist. Ferner würde der Neubau einer überdachten Sitzplatztribüne im Bereich der Westkurve des Preußenstadions den Immissionskonflikt zwischen schutzbedürftiger Wohnbebauung einerseits und emittierender Sportanlage andererseits, orientiert an den Vorgaben des Gebots der Rücksichtnahme, abmildern.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans kann und soll eine tragfähige baulich-funktionale Zukunftsentwicklung für den Gesamtbereich des bestehenden Stadionstandortes samt Umfeld planungsrechtlich ermöglichen.

Der Bebauungsplan sollte unabhängig von der zwischenzeitlichen, vom Verein SC Preußen Münster begonnenen, Diskussion um einen größeren Alternativstandort zu Ende geführt werden.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes wurden im Umweltbericht dargelegt. Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die im Baugesetzbuch sowie in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Durch die Modernisierung des Preußenstadions erfolgt eine deutliche Minimierung der bestehenden Lärmbelastung an den bestehenden Wohngebäuden im Umfeld. Durch die Lärmschutzmaßnahmen lassen sich durchgängig Lärmpegel erzielen, die unter Berücksichtigung der bestehenden Gemengelage zumindest die gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung geltenden Richtwerte für Mischgebiete (zumeist deutlich) einhalten. Verkehrlich begründet kommt es an der Hammer Straße zu einer weitergehenden, jedoch geringfügigen Erhöhung der Lärmpegel oberhalb der potenziellen Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Maßgebliche Auswirkungen hinsichtlich von Luftschadstoff-immissionen sind nicht gegeben. Die Erholungsfunktionen wird durch eine geplante, stadtteilbezogene Grünfläche mit Spielbereich Typ A aufgewertet.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden nicht tangiert. Durch den Bebauungsplan werden teilweise naturnahe Vegetationsbestände gemäß Stadtbiotopkartierung in Anspruch genommen, die teilweise jedoch schon durch den bislang bestehenden Bebauungsplan überplant waren. Die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 568 entstehenden Eingriffe in Bo-

den, Natur und Landschaft werden auf einer städtischen Fläche im Bereich der Kanalpromenade in Hilstrup, in Höhe des Ballonstartplatzes vollständig kompensiert. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Schutz spezieller Arten nicht entgegen.

Die in weiten Teilen des Plangebietes vorhandenen Altlastenverdachtsflächen stehen einer Realisierung der Planung nicht entgegen. Durch eine Kennzeichnung der Flächen im Bebauungsplan erfolgt eine dauerhafte Warnfunktion. Durch die Modernisierung des Stadions wird dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Mit der Überplanung des ehemaligen Wasserschutzgebietes geht die Nutzbarkeit der Ressource Grundwasser an diesem Standort dauerhaft verloren. Die zunehmende Versiegelung führt zu einer verminderten Grundwasserneubildung. Die Wechselwirkungen zu bestehenden Bodenbelastungen sind dabei zu beachten. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Im Plangebiet selber sowie im Umfeld werden sich die lokalklimatischen Verhältnisse nicht maßgeblich verändern. Mit Blick auf den Klimawandel kann sich die verminderte Nutzbarkeit der Trinkwasserressource langfristig negativ auswirken.

Das Ortsbild wird durch die Planung nicht maßgeblich beeinträchtigt. Eingrünungsmaßnahmen bewirken -soweit möglich- eine verträgliche landschaftliche Einbindung in das Umfeld.

Zu berücksichtigende Kulturgüter sind nicht bekannt. Mit den bestehenden Sachgütern wird vor dem Hintergrund des auf Modernisierung ausgerichteten Gesamtkonzeptes ressourcenschonend umgegangen.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Bebauungsplan wurde am 10.12.2014 vom Rat der Stadt Münster aufgestellt. Die Bürgeranhörung fand am 19. März 2015 in der Haupttribüne des Preußenstadions statt. Die Offenlegung wurde vom 6. Juni bis einschließlich 6. Juli 2017 durchgeführt.

Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 568 wurden 7 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie 3 Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingereicht. Darüber hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Bürgerinformation drei weitere Anregungen vorgetragen.

Von den Behörden und Einrichtungen wurden Stellungnahmen abgegeben, die keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf den Bebauungsplan enthalten oder lediglich Anregungen und Klarstellungen beinhalten, die die Inhalte des Bebauungsplans nicht unmittelbar berühren.

Eine Stellungnahme forderte die Aufgabe und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens. Durch die zwischenzeitlichen Veränderungen innerhalb des Vorstandes des SC Preußen Münster wurde die Forderung nach einem Neubau eines Stadions an anderer Stelle im Stadtgebiet laut. Da sich die Stadt Münster an einer möglichen Standortsuche beteiligte, sollten für dieses Bebauungsplanverfahren keine weiteren Mittel mehr eingesetzt werden.

Die Stadtverwaltung hat zwar mit einer zwischenzeitlichen Voruntersuchung zu möglichen neuen Standorten dem Wunsch des neuen SCP-Vorstandes entsprochen, Ziel und Aufgabestellung des Rates war und ist aber weiterhin die Optimierung des aktuellen Stadions. Dieses hat der Rat der Stadt Münster mit seinem Beschluss vom 18.10.2017, die Standortsuche im münsterischen Stadtgebiet nicht weiter zu verfolgen sowie das aktuelle Bebauungsplanverfahren zum Abschluss zu bringen, noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht.

Weitere Anregungen forderten die Verwaltung auf, die Zuschauerkapazität von geplanten 20.000 auf bis zu 30.000 zu erhöhen. Diesem Wunsch konnte nicht entsprochen werden. Die Machbarkeitsstudie und die Gutachten zu Lärm und Verkehr sind fachlich eindeutig zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bestands-Stadionstandort an der Hammer Straße nicht mehr als 20.000 Zuschauer „verkräftet“. Mehr Zuschauer pro Spiel hätten negative Auswirkungen sowohl auf das Wohngebiet Berg Fidel als auch auf die Abwickelbarkeit der Verkehre.

Ein weiterer Vorschlag war, die Nutzungsmöglichkeiten durch gewerbliche Nutzungen in Synergie mit den Vereinsnutzungen zu erweitern.

Temporäre gewerbliche Veranstaltungs- und Doppelnutzungen wie beispielsweise Flohmärkte sind vom Zulässigkeitskatalog nicht erfasst. Es verbleibt künftig im Einzelfall zu prüfen, ob diese im Sinne einer fallzahlgeringen Sondernutzung ermöglicht werden können. Eine allgemeine Zulässigkeit im weitesten Sinne externer sportaffiner gewerblicher Zusatznutzungen widerspräche der Kernzielrichtung des Bebauungsplans und erforderte auch zu verkehrlichen und lärmtechnischen Aspekten eine Neu- bzw. Zusatzbegutachtung. Insgesamt sind diese, vor dem Hintergrund der Zielrichtung des Bebauungsplans, eine Stadion-Bestandsertüchtigung und –optimierung vorzunehmen, und keinen Neustandort zu planen, auch strukturell nicht Zielrichtung der Stadt für diesen Standort. Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Weitere Anregungen betrafen das Thema Parken. So wurde sowohl ein weiteres Parkhaus auf dem Gelände angeregt sowie weitere Stellplätze an der Trauttmansdorffstraße bei gleichzeitiger Aufgabe von Stellplätzen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Diesen Stellungnahmen wurde ebenfalls nicht gefolgt. Zum einen sind zusätzliche Stellplätze innerhalb des Plangebiets an Spieltagen über die vorhandenen Zufahrtsstraßen verkehrstechnisch nicht zu bewältigen. Zum anderen sind Leerstände von noch mehr Parkplatzflächen außerhalb der Spielzeiten weder sinnvoll noch wirtschaftlich.

Die Trauttmansdorffstraße mit ihren vier Fahrspuren ist aus heutigen verkehrlichen Gesichtspunkten entbehrlich. Ob der dann potenziell zusätzlich zur Verfügung stehende Verkehrsraum künftig dem ruhenden Verkehr oder anderen Verkehrsfunktionen zu Gute kommen würde, bleibt zu prüfen. Die Verwaltung wird sich insofern zu gegebener Zeit aus anderem Anlass und nicht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren mit der vom Anreger angesprochenen Thematik befassen.

In einer weiteren Stellungnahme wurde angeregt, auf einen Bürgerpark zugunsten von Spielfeldern für den USC Münster und der Öffentlichkeit zu verzichten. Eine umgestaltete Brachfläche zu einer Parkfläche würde zu Partyzwecken und für Hunderausläufe missbraucht.

Diese Anregung steht den Zielen des Bebauungsplans entgegen.

Nämlich der Anforderung der standortbezogenen Sportentwicklung gerecht zu werden, die Eingriffe in bestehende, auch innerstädtische Natur und Landschaften so gering als möglich zu halten und durch Inwertsetzung der Freiflächen einen Mehrwert für das gesamte Stadtquartier zu erzielen. Die für die Bewohner von Berg Fidel neue und wichtige öffentliche Grünanlage als Planungsziel soll in der Abwägung der Belange nicht aufgegeben werden. Die bereits zu Lasten von Sporterweiterungsflächen deutlich reduzierte heutige durchgrünte Brachfläche kann als positiver Strukturimpuls für den Stadtbereich durch Schaffung von Freizeit-, Erholungs- und Aufenthaltsqualität verstanden werden. Perspektivischer Missbrauch der Grünanlage und Vanda-

lismus sind keine bebauungsplanrelevanten Aspekte und nie und nirgendwo ganz auszuschließen.

Der Entwurf des neuen Bebauungsplans Nr. 568 für den Sportpark Berg Fidel wurde am 4. Juli 2018 als Satzung beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Aufhebung des bisherigen Bebauungsplans Nr. 183 für den Bereich des Sportparks Berg Fidel als Satzung beschlossen. Zu diesem Verfahren wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Parallelverfahren wurde der Flächennutzungsplan im Rahmen der 55. Änderung geändert. Dieser wurde am 4. Juli 2018 abschließend beschlossen. Nach erfolgter Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 10.10.2018 wurden die Bauleitpläne im Amtsblatt der Stadt Münster am 09.11.2018 bekannt gemacht. Mit diesem Tag trat der Bebauungsplan Nr. 568 in Kraft.

5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Neben der Langfristperspektive für ein neues Stadion am Standort Nieberdingstraße (FNP-Darstellung), sind derzeit keine alternativen Standortperspektiven im Stadtgebiet vorhanden, die kurz- oder mittelfristig umsetzbar sind.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Infrastruktur ergibt sich auch innerhalb des Plangebietes kein anderweitiger Planungsansatz, der mit der Zielsetzung vereinbar wäre. Mit der Festlegung dieser Planungsziele kommen auf der Ebene des Bebauungsplanes somit keine grundsätzlichen anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Ein Verzicht auf die Planung hätte zur Folge, dass Bauvorhaben nach den Vorschriften geprüft würden, die für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans zur Anwendung kommen. In der Konsequenz wäre keine grundlegende Verbesserung der vor allem aus Immissionsschutzsicht unbefriedigenden Situation erzielbar. Darüber hinaus müsste die Bestandskraft des bestehenden Bebauungsplans in Frage gestellt werden, da die gegenwärtige Festsetzung als Grünfläche planungsrechtlich nach heutigem Ermessen nicht mehr zulässig ist.

Hinsichtlich des Eingriffs in das Schutzgut Grundwasser könnten Gefährdungen des Grundwasserkörpers im Kiessandzug vermieden werden. Die mit der Aufgabe der Wassergewinnung verbundenen Folgewirkungen, z.B. durch Veränderungen der Grundwasserstände sind jedoch unabhängig von der Bebauungsplanung.